



**Satzung des Marktes Schöllnach  
über die Benutzung der Gemeindebücherei Schöllnach**

Vom 13. Mai 2020

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Markt Schöllnach folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

Der Markt Schöllnach betreibt die Gemeindebücherei Schöllnach als öffentliche Einrichtung. Aufgabe der Gemeindebücherei ist es, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

**§ 2**

**Benutzerkreis**

Die Gemeindebücherei Schöllnach kann nach Maßgabe dieser Satzung während der Öffnungszeiten von jedermann genutzt werden.

**§ 3**

**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden vom Marktgemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang der Bücherei bekannt gemacht.

**§ 4**

**Anmeldung**

(1) Die Benutzer melden sich persönlich, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises in der Gemeindebücherei an und erhalten einen Benutzerausweis. Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden bei der Anmeldung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und elektronisch gespeichert. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ist für die Anmeldung eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Die Benutzer verpflichten sich, Namensänderungen oder Änderungen in der Anschrift, unverzüglich der Gemeindebücherei mitzuteilen.



## **§ 5 Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis (Büchereiausweis) zulässig, der bei der Anmeldung ausgestellt wird.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Benutzung, Ausleihe, Leihfristen**

- (1) Die angebotenen Bücher und Medien können gegen Vorlage des Benutzerausweises für die Dauer der festgesetzten Leihfrist genutzt werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
  - Bücher, Hörbücher, CDs, DVDs, Spiele, Tiptoi 4 Wochen
  - Zeitschriften, Toniebox, Tonie 2 Wochen
- (3) Die Rückgabe der ausgeliehenen Bücher und Medien hat spätestens zum Ablauf der jeweiligen Leihfrist, unmittelbar an die Gemeindebücherei zu erfolgen.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

## **§ 7 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, von ihr bestimmte Bücher und andere Medien vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe auszuschließen oder zur ausschließlichen Nutzung in den Büchereiräumen zuzulassen.
- (2) Die Anzahl der auszuleihenden Bücher und Medien kann von der Gemeindebücherei beschränkt werden.
- (3) Die Gemeindebücherei kann eine weitere Ausleihe verweigern, solange ein Benutzer mit Bücher- oder Medienrückgabe in Verzug ist.

## **§ 8 Vormerkung**

Für Bücher und andere Medien, die wegen Ausleihe nicht verfügbar sind, kann die Gemeindebücherei eine Vormerkung (Reservierung) vornehmen. Die Reservierung wird für eine Dauer von höchstens sieben Tagen, gerechnet ab dem Tag der Wiederverfügbarkeit, aufrechterhalten.



## **§ 9 Auswärtiger Leihverkehr**

Sachbücher und Zeitschriftensätze, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Benutzungsbestimmungen, aus anderen Büchereien oder Bibliotheken beschafft und verliehen werden. Benutzungsbestimmungen der verleihenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **§ 10 Behandlung der Bücher und Medien, Schadensersatz**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ausgeliehenen Bücher und anderen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Sie haben diese vor Ausleihe auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (2) Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Büchern und anderen Medien sind von den Benutzern unverzüglich bei der Gemeindebücherei zu melden. Es ist den Benutzern nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder eine Behebung zu veranlassen.
- (3) Für die Behebung von Schäden an ausgeliehenen Büchern und Medien sowie einer Wiederbeschaffung bei Verlust sind die Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter ersatzpflichtig. Gleiches gilt auch für Schäden oder Verluste die durch unzulässige Weitergabe von ausgeliehenen Büchern und Medien an Dritte entstehen.
- (4) Für Schäden, die in Folge von Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zum Schadensersatz verpflichtet.

## **§ 11 Verhalten in der Gemeindebücherei, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Essen und Trinken ist in den Räumen der Gemeindebücherei nicht erlaubt. Das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls nicht gestattet.
- (3) Kleinkinder sind in den Räumen der Gemeindebücherei sowie im Zugangsbereich durch ihre Eltern zu beaufsichtigen.
- (4) Das Büchereipersonal übt das Hausrecht in der Gemeindebücherei aus. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.



## § 12 Haftung

Der Markt Schöllnach haftet generell nicht für Schäden, die den Benutzern in den Räumen der Gemeindebücherei durch Dritte zugefügt werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöllnach, 13. Mai 2020  
Markt Schöllnach

Oswald  
1. Bürgermeister

